

Aufruf der Zahnärztekammer Berlin Kammerwahl 2020

Sind Sie in der letzten Zeit *privat* umgezogen oder planen Sie in der nächsten Zeit einen Umzug?

Bitte teilen Sie uns unbedingt Änderungen Ihrer *privaten* Anschrift mit, da gemäß der §§ 6 und 10 der Wahlordnung Ihre *Privatanschrift* sowohl für die Erstellung des Wählerverzeichnisses als auch für die Versendung der Wahlunterlagen zwingend erforderlich ist. Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ihre Zahnärztekammer Berlin

Ihre Ansprechpartnerin in der Mitgliederverwaltung:
Petra Bernhardt
Telefon 030 - 34 808 157
E-Mail: p.bernhardt@zaek-berlin.de

Bekanntmachungen zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin

Wahlzeit

Der Wahlausschuss hat den Wahlzeitraum gemäß § 15 Absatz 1 der Wahlordnung wie folgt festgesetzt:

**Mittwoch, 18. November 2020, 15:00 Uhr,
bis Mittwoch, 2. Dezember 2020, 15:00 Uhr.**

Der Wahlzeitraum endet am Mittwoch,
2. Dezember 2020, 15:00 Uhr.

Dr. Eberhard Hoene
Wahlleiter

Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis hat gemäß § 7 der Wahlordnung zur Einsicht der Kammerangehörigen auszuliegen.

Wahlberechtigt ist nach § 3 der Wahlordnung jeder Kammerangehörige, soweit nicht § 8 Absatz 2 Berliner Kammergesetz entgegensteht. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches beruht.“

Wahlberechtigte können gemäß § 3 Absatz 3 der Wahlordnung von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Kammerangehörigen in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses, 10585 Berlin, Stallstraße 1, 3. Etage, Raum 3.04, **von Montag,**

28. September 2020, bis Freitag, 09. Oktober 2020, aus und kann dort an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten von den Kammerangehörigen eingesehen werden:

- a) **Montag bis Donnerstag**
in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- b) **Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung verlängern gesetzliche Feiertage, die in die Auslegungszeit einschließlich des letzten Auslegungstages fallen, die Auslegungszeit nicht.

Dem Bevollmächtigten eines Kammerangehörigen kann Auskunft darüber erteilt werden, ob der Kammerangehörige im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht kann verlangt werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können schriftlich bis Freitag, 16. Oktober 2020, – Eingang auf der Geschäftsstelle des Wahlausschusses – **ingelegt werden.** Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Dr. Eberhard Hoene
Wahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit wird gemäß § 9 der Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin aufgefordert.

1. Die Wahlvorschläge müssen in der Zeit von **Montag, 31. August 2020, 15:00 Uhr, bis Montag, 14. September 2020, 15:00 Uhr**, bei dem Wahlausschuss der Zahnärztekammer Berlin, Stallstraße 1, 10585 Berlin, eingegangen sein. Vor oder nach diesem Zeitraum eingehende Vorschläge sind ungültig.
2. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer müssen mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes bezeichnet werden. Der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss leserlich sein; die Beifügung eines Stempels oder die Wiederholung der Unterschrift in Druckschrift oder sonst deutlicher Schrift ist erforderlich. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.
3. Jeder Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
4. Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Bewerber des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson oder ihr Vertreter ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.
5. Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aufgeführt werden. Sie sind untereinander mit laufender Nummer aufzuführen. Die Bewerber müssen nach § 4 der Wahlordnung wählbar sein. § 4 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Wählbar als Delegierte sind nach § 9 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes die wahlberechtigten Kammerangehörigen.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 8 Absatz 2 des Berliner Kammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.“

6. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und der Veröffentlichung der von ihm gemachten Angaben zur Person und Postzustellungsadresse einverstanden erklärt.

Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der zum Einreichen von Wahlvorschlägen gesetzten Frist gemäß § 9 Absatz 3 der Wahlordnung abgegeben, so wird der Name des Bewerbers gemäß § 10 Absatz 6 der Wahlordnung im Wahlvorschlag gestrichen.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Nachreichung von Erklärungen von Bewerbern endet am Montag, 14. September 2020, 15:00 Uhr.

7. In jeden Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber aufgenommen werden, jedoch darf ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
8. Ein Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung gekennzeichnet werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Soweit für die Bezeichnung des Wahlvorschlags Namen der Bewerber gewählt werden, können die Bezeichnungen nur zugelassen werden, wenn von den betreffenden Bewerbern vollständige und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechende Bewerbungen, insbesondere gültige Einverständniserklärungen, vorliegen. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.

*Dr. Eberhard Hoene
Wahlleiter*

